



Reglement für den Betrieb und die Benützung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen

Der Gemeinderat sowie der Schulrat erlassen folgendes Benützungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1

¹Dieses Reglement regelt die Benützung von Schul-, Sport- und Freizeitanlagen durch Vereine, andere Organisationen und Privatpersonen.

²Zu den Anlagen zählen Unterrichtszimmer, Gemeinschaftsräume, Küchen und Nebenräume in den Schulhäusern, die Aula, die Sport- und Turnhallen mit ihren Nebenräumen und die Aussensportanlagen, sowie die Minigolfanlage und das Schwimmbad Rietwis.

Benützungsgrundsatz

Art. 2

¹Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie den Schulen. Ausserhalb des Schulbetriebes werden sie ortsansässigen Vereinen, andern Organisationen und Privatpersonen für Proben, Trainings und Wettkämpfe zur Verfügung gestellt.

²Ortsansässige Benützer erhalten gegenüber auswärtigen den Vorrang.

³Benützende haben eine Entschädigung gemäss Gebührentarif zu entrichten. Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat/Schulrat je Anlage erlassen.

Betriebszeiten

Art. 3

¹Die zeitliche Benutzung der Anlagen ist wie folgt geregelt:
Schul- und Sportanlagen (Innenräume): 07.00 – 22.00 Uhr
Aussenanlagen: 07.00 – 22.00 Uhr

²Die Betriebszeiten der Minigolfanlage und des Schwimmbads werden jeweils saisonal von der Betriebskommission Sport- und Freizeitanlage Rietwis festgelegt und öffentlich publiziert. Die Öffnungszeiten können aus betrieblichen Gründen eingeschränkt, oder deren Betrieb ganz eingestellt werden.

³Vorbehalten bleiben die Sperrzeiten nach Art. 9 und Art. 19 dieses Reglements.

Benützungssperre

Art. 4

¹Die Schul- und Schulsportanlagen können nicht benützt werden:

- a) wenn sie durch die Schulen belegt sind;
- b) an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidg. Bettag, Weihnachten);
- c) an Neujahr, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Bundesfeiertag, Allerheiligen;

- d) an den übrigen Tagen ab 22.00 Uhr;
- e) an Sonntagen ab 20.00 Uhr;
- f) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie während dreier Wochen der Sommerferien.

²Die Gemeinde/Schule kann zusätzliche Schliessungen festlegen, wenn dies der Betrieb resp. der Unterhalt der Anlagen erfordert. Sie kann für die unter Abs. 1 lit. b) und c) aufgeführten Feiertage und für die Schliessungszeit unter lit. d), e) und f) Ausnahmen bewilligen.

³Die Belegungen sind zeitlich so zu beendigen, dass die Anlagen an den Wochentagen Montag bis Freitag spätestens um 22.15 Uhr geschlossen werden können.

Bewilligungsverfahren

Art. 5

¹Die Benützungsbewilligung ist spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten ersten Belegung bei der Bewilligungsinstanz¹ schriftlich zu beantragen.

²Für die regelmässige Benutzung wird die Bewilligung auf Zusehen hin erteilt. Sie kann bei Bedarf der Schule oder anderer höherer Interessen jederzeit entzogen werden.

³Änderungen in der Benützung (z.B. Ausfälle, einmaliger Abtausch mit andern Benützenden) sind dem jeweiligen Betriebspersonal rechtzeitig bekanntzugeben. Änderungen von längerer Dauer bedürfen der schriftlichen Mitteilung durch die Nutzer und der Zustimmung der Bewilligungsinstanz.

⁴Liegen mehrere Benützungsbegehren für den gleichen Zeitpunkt vor, so wird nach folgender Priorität entschieden:

- a) Gemeindeeigene und schuleigene Bedürfnisse
- b) Ortsansässige Vereine
- c) Übrige

⁵Für Veranstaltungen, die mit der demokratischen und rechtsstaatlichen Grundordnung nicht vereinbart werden können oder die staatliche Neutralitätspflichten verletzen, wird keine Bewilligung erteilt.

Allgemeine Benützungsbestimmungen

Art. 6

¹Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) zu bezeichnen, die sie den Bewilligungsinstanzen gegenüber vertritt.

²Jugendliche und Kinder dürfen die Anlagen nur in Anwesenheit einer vorgängig gegenüber der Bewilligungsinstanz bestimmten Aufsichtsperson nutzen. Änderungen im Verantwortungsbereich sind der Bewilligungsinstanz umgehend schriftlich mitzuteilen.

³Die Nutzer haben die Anweisungen des Betriebspersonals zu befolgen.

⁴Weitergehende Benützungsbestimmungen für einzelne Anlagen sind in diesem Reglement ab Art. 19 ff. geregelt.

¹ Die Auflistung der Anlagen inkl. Bewilligungsinstanz wird im separaten Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

Nutzungs- und Benüt-
zungseinschränkungen

Art. 7

¹Wiederkehrende Nutzungsrechte können durch die Bewilligungsinstanz vorübergehend sistiert werden. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung von Ersatzräumen oder -anlagen. Dieser Umstand ist den Bewilligungsnehmern zu kommunizieren.

Ordnung, Beschädigungen
und Verunreinigungen

Art. 8

¹In allen Räumen und auf allen Anlagen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten.

²Die Reinigung der benutzten Anlagenteile durch den Veranstalter wird in der Bewilligung festgelegt.

³Schäden oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Betriebspersonal zu melden. Allfällige Kosten haben die Veranstaltenden zu übernehmen. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Gemeinde/Schule.

Haftung

Art. 9

¹Die Benützenden haften für Schäden, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Für Personen- und Sachschäden, die Benützenden oder Zuschauenden erwachsen können, lehnt die Bewilligungsinstanz jede Haftung ab, soweit sie nicht durch ausdrückliche Gesetzesvorschrift gegeben ist.

²Für die Bewilligungserteilung kann das Vorliegen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangt werden. Für Veranstaltungen ist zwingend eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

³Eigene Gerätschaften und Mobilien irgendwelcher Art dürfen die Benützenden nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Betriebspersonals oder der Bewilligungsinstanz aufstellen.

⁴Die Gemeinde/Schule haftet nicht für Gegenstände, welche von den Benützenden mitgebracht worden sind.

Öffnen und Schliessen der
Räume, Heizungsbedienung

Art. 10

¹Das Öffnen und Schliessen bei regelmässigen Benutzungen der Gebäude und Räume ist Sache der Nutzer.

²Die Verantwortlichen erhalten gegen Unterschrift und Hinterlegung eines Depots entsprechende Anlagenschlüssel von der Bewilligungsinstanz.

³Bei Einzelbelegungen erfolgt das Öffnen und Schliessen der Anlagen durch das Betriebspersonal.

⁴Die Bedienung der Heizung ist Sache des Betriebspersonals.

Verstösse gegen die Benüt-
zungsvorschriften

Art. 11

¹Das Betriebspersonal ist verpflichtet, bei Verstössen gegen die Benützungsvorschriften einzuschreiten. Die Fehlbaren und die verantwortliche Person sind mündlich zu verwarnen. Im Wiederholungsfall ist die Bewilligungsinstanz zu orientieren.

Festwirtschaften	<p>Art. 12</p> <p>¹Wird ein Festwirtschaftsbetrieb geführt, ist für Fremdbenützer ein Festwirtschaftspatent erforderlich. Dieses ist bei der Ratskanzlei der Politischen Gemeinde Wattwil zu beantragen.</p> <p>²Festwirtschaften dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz geführt werden.</p> <p>³Der jeweilige Veranstalter ist um eine korrekte und umweltverträgliche Abfallentsorgung besorgt und trägt dafür die anfallenden Kosten.</p>
Rauchen	<p>Art. 13</p> <p>¹Das Rauchen ist auf den Anlagen oder Anlageteilen wie folgt untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) in sämtlichen Innenräumen aller Anlagen b) auf sämtlichen Aussensportplätzen und Schulanlagen c) auf der gesamten Minigolfanlage <p>²Die Bewilligungsinstanz kann bei Veranstaltungen Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Sicherheit	<p>Art. 14</p> <p>¹Bei Veranstaltungen in den Anlagen hat der Veranstalter der Sicherheit besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Fluchtwege und Ausgänge müssen immer freigehalten werden.</p> <p>²Der Benützer oder Veranstalter sorgt für eine fachkundige Verkehrsregelung und Parkplatzorganisation.</p>
Fahrzeuge	<p>Art. 15</p> <p>¹Fahrräder dürfen ausschliesslich an den dafür bestimmten Stellen abgestellt werden. Für Motorfahrzeuge sind die öffentlichen Parkplätze zu benützen.</p> <p>²Für Beschädigung oder Diebstahl wird jegliche Haftung abgelehnt.</p>
Material und Geräte Dritter	<p>Art. 16</p> <p>¹Geräte, Mobilien und Material der Benützenden dürfen nur mit Erlaubnis der Bewilligungsinstanz auf den Anlagen gelagert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen und auf eigene Rechnung zu versichern. Der Anlagenbetreiber lehnt für sämtliches Fremdmaterial (Einlagerung und Benützung) jegliche Haftung ab.</p> <p>²Material- und Garderobenschränke werden – soweit verfügbar – zur Benützung überlassen.</p>
Veranstaltungen	<p>Art. 17</p> <p>¹Bei Veranstaltungen haben die Organisierenden die notwendigen Vorbereitungen mit dem Betriebspersonal abzusprechen und selbst vorzunehmen.</p> <p>²Fällt eine Veranstaltung oder andere Benützung aus, so ist die Bewilligungsinstanz sowie der verantwortliche Hauswart mindestens 24 Stunden vorher zu verständigen.</p> <p>³Werden ausfallende Benützungen nicht fristgerecht gemeldet, werden die entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.</p>

Entzug der Benützungsbewilligung

Art. 18

¹Bei Zuwiderhandlungen gegen die Benützungsvorschriften dieses Reglements kann die Bewilligungsinstanz die fehlbaren Personen, Vereine oder Institutionen vorübergehend oder dauernd von der Benützung der Anlagen ausschliessen.

²Wird die Mindestbeteiligung gemäss Art. 21 wiederholt unterschritten, kann die Bewilligung entzogen werden.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON SCHULANLAGEN

Freigabe zur Benützung

Art. 19

¹Die Schulhäuser bleiben in der Regel am Samstag, Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie in den Schulferien geschlossen. Ausnahmebewilligungen werden nach Rücksprache mit den betroffenen Schulleitern/Lehrpersonen und dem Hauswartpersonal durch die Bewilligungsinstanz erteilt.

Benützung von Mobiliar und Apparaten

Art. 20

¹Die Benützungsbewilligung erstreckt sich auf das ordentliche Schul-, Werkstatt- und Küchenmobiliar. Einer Spezialbewilligung bedarf die Benützung von Apparaten (z.B. für Projektion, Bild- und Tonwiedergabe, Kopierer usw.).

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON TURNHALLEN

Mindestbeteiligung

Art. 21

¹Weist eine Benützergruppe wiederholt weniger als 10 aktive Teilnehmende auf, so kann die Bewilligungsinstanz die Benützungsbewilligung entziehen und die Halle einem andern Verein oder einer andern Organisation zur Verfügung stellen.

Benützung von Turngeräten und Kleinmaterial

Art. 22

¹Die Benützungsbewilligung erstreckt sich auf die Turnhallen, die Geräteräume mit den mobilen Turngeräten und das Kleinmaterial, die Garderoben und Duschen sowie die Audioanlage.

²Die Geräte dürfen nur mit Bewilligung aus dem Areal entfernt werden.

³Die Turngeräte und Kleinmaterial, welches nur für die Hallen bestimmt ist, darf nicht auf den Aussenanlagen benützt werden. Das Betriebspersonal kann in Ausnahmefällen eine Bewilligung erteilen.

⁴Sämtliche Geräte müssen getragen oder – falls mit Rollen ausgestattet – gerollt werden.

⁵Die benützten Turn- und Spielgeräte sind nach Gebrauch gereinigt an ihren Platz zurückzubringen.

Technische Einrichtungen

Art. 23

¹Das Bedienen der technischen Einrichtungen (inkl. Liftanlagen) hat ausschliesslich durch das Betriebspersonal und durch entsprechend instruierte und ermächtigte Personen der Nutzergruppen zu erfolgen.

Verbotene Materialien

Art. 24

¹Verboten sind die Verwendung von

- a) nicht hallentauglichen Sportschuhen
- b) eingewachsenen Bällen
- c) Harz und andere Haftmittel
- d) Material, das auf dem Hallenboden Druckstellen hinterlässt.

Benützung durch Jugendliche

Art. 25

¹Jugendliche dürfen die Turnhallen nicht ohne die verantwortliche Person benützen. Letztere hat vor dem Verlassen der Anlagen einen Kontrollgang durchzuführen, insbesondere auch bei den Duschen und Garderoben.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG VON AUSSENANLAGEN

Grundsatz zu Aussenanlagen

Art. 26

¹Die frei zugänglichen Aussenanlagen stehen im Rahmen der Betriebszeiten und vorbehältlich Art. 2, 3, 9 und 28 der Öffentlichkeit für Spiel und Sport bewilligungsfrei zur Verfügung.

²Ein gesteigerter Gemeingebrauch durch einen Verein, eine vereinsähnliche Organisation sowie öffentlich-rechtliche wie privatrechtliche Körperschaften bedarf einer speziellen Bewilligung (Siehe Art. 4 dieses Reglements).

³Der Schulbetrieb darf nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

⁴Der Sportbetrieb muss geordnet und diszipliniert durchgeführt werden. Insbesondere haben die Platzbenützendenden gegenseitig und auf die unmittelbare Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

⁵Das Mitbringen von Glas durch Dritte auf die Aussenanlagen ist nicht gestattet.

⁶Das Betreiben von Musikanlagen im Freien ist bewilligungspflichtig.

⁷Das Betreten der Spiel- und Sportflächen sowie der Freizeitanlagen mit Hunden ist nicht gestattet.

Sport- und Freizeitanlage Rietwis

Art. 27

¹Gemäss separater Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Wattwil und dem Kanton St. Gallen steht die Aussensportanlage der Sport- und Freizeitanlage Rietwis während der ordentlichen Unterrichtszeiten (07.00 – 18.00 Uhr) uneingeschränkt den ortsansässigen kantonalen Schulen zur Verfügung.

²Der Unterhalt während der Unterrichtszeiten erfolgt nach vorgängiger Absprache mit den Nutzern.

³Die Verhaltensregeln im Schwimmbad und auf der Minigolfanlage sind in einer separaten Hausordnung geregelt. Sie bilden als Anhang Bestandteil dieses Reglements.

Schwimmbad

Art. 28

¹Alle Benutzer und Gäste sind gehalten, sich keinen Risiken und Gefahren auszusetzen, denen sie nicht gewachsen sind. Sie haben die Anlage so zu nutzen, dass sie weder sich selbst noch andere Personen in Gefahr bringen.

²Das Aufsichtspersonal überwacht die Anlagebenutzenden und konzentriert sich dabei auf erkennbar ungewöhnliches Verhalten. Das mit der üblichen oder scheinbar normalen Benützung der Anlage verbundene Risiko trägt der/die Benutzer/-in oder deren/dessen zuständige Aufsichtsperson selbst.

³Den Begleitpersonen von Kindern und Personen, die nicht schwimmen können, obliegt die Aufsicht über ihre Schützlinge.

⁴Schulklassen und Vereinsgruppierungen mit Kindern und Jugendlichen haben nur in Begleitung von Betreuungspersonen Zutritt zum Schwimmbad. Die Betreuer/innen sind für die Beaufsichtigung der Schüler/innen verantwortlich.

⁵Der Alkoholkonsum ist auf dem gesamten Schwimmbad-Areal verboten.

Benützungssperre Aussenanlagen

Art. 29

¹Die Aussenanlagen können nicht benützt werden:

- a) Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr
- b) Naturrasen- und Beachvolleyballfelder von 01.11.–31.03.
- c) Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Art. 8

²Scheinwerfer sind nach Nutzungsende, spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten. Die Verantwortung liegt bei den Nutzenden.

³Für die Sperre der Spielwiesen aus Witterungsgründen ist der Betriebsleiter/Hauswart zuständig.

⁴Ausnahmen für die ausserordentliche Benützung der Anlagen während der Sperrzeiten bedürfen einer Bewilligung (siehe Art. 4 dieses Reglements).

⁵Vorbehalten bleiben die Regelungen gemäss separater Nutzungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Wattwil und des Kantons St. Gallen bezüglich der Aussenanlage der Sport- und Freizeitanlage Rietwis.

Garderoben und Duschen

Art. 30

¹In den Garderoben und Duschen ist auf Reinlichkeit und Ordnung zu achten. Nagel-/Fussballschuhe und allgemein stark verschmutzte Schuhe sind vor dem Betreten des Gebäudes auszuziehen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Referendum und
Vollzugsbeginn

Art. 31


¹Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Gemeinde- und Schulrat entscheiden nach Ablauf der Referendumsfrist über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung.

Art. 32

¹Das Benützungsreglement der Schulgemeinde Wattwil vom 13.12.1988 wird mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Reglements aufgehoben.

²Das Reglement über die Benützung und den Unterhalt der Sportanlage Grünenau vom 18.12.1987 wird mit Vollzugsbeginn des vorliegenden Reglements aufgehoben.

Politische Gemeinde Wattwil




Alois Gunzenreiner
Gemeindepräsident



Roger Meier
Ratsschreiber

Schulgemeinde Wattwil-Krinau



Norbert Stieger
Schulratspräsident



Tamara Barbi
Leiterin Schulverwaltung

Dieses Benützungsreglement unterstand vom 6. März 2023 bis 14. April 2023 dem fakultativen Referendum.

Inkraftsetzung: 1. Januar 2023